

**FEUER - Brandschäden an Trocken- u. sonstigen Erhitzungsanlagen - Fe2011.16**

In Abänderung von Art. 2 Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.